



Rahmenvereinbarung

4über IT-Dienstleistungen zur Migration von Billing4us nach Grid4us



Rahmenvereinbarung

über IT-Dienstleistungen zur Migration von Billing4us nach Grid4us

Vertragsparteien

Auftraggeber

items GmbH & Co. KG

Hafenweg 7

48155 Münster

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

Auftragnehmer

[nach Zuschlagserteilung ergänzen]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

Teil A Allgemeine Regelungen

1 Gegenstand

~~Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen:~~

Der Auftraggeber betreibt für seine Kunden ein Netzbetreiber-Template auf Basis SAP IS-U, das von derzeit sieben Verteilnetzbetreibern („VNB“) unter dem Begriff „Billing4us“ genutzt wird. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die vollwertige Migration der sieben VNB aus billing4us in das neue Netzbetreiber-Template „Grid4us“ durch den Auftragnehmer (vgl. Anlage 02: Leistungsbeschreibung).

Die Rahmenvereinbarung ist wie folgt modular gegliedert:

- Teil A enthält allgemeine Vertragsregelungen, die für sämtliche Vertragsteile übergreifend gelten.
- Teil B regelt Art, Umfang und Durchführung der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen.

Der Auftragnehmer übernimmt alle Leistungen und Tätigkeiten, die zur vollständigen Durchführung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erforderlich sind, in weitestmöglicher Eigenständigkeit, sowohl in organisatorischer als auch in inhaltlicher Hinsicht. Der Auftragnehmer hat insbesondere die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte selbst zu schulen, anzuleiten, zu steuern und zu überwachen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die in dieser Rahmenvereinbarung und ihren Anlagen ausgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Er hatte Gelegenheit, hierzu in dem Vergabeverfahren, welches dem Abschluss der Rahmenvereinbarung vorangegangen ist, Bieterfragen zu stellen.

Dies vorangestellt schließen die Parteien die folgende Rahmenvereinbarung:

2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:



Rahmenvereinbarung

2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum Version	/	Anzahl Seiten
01	Antworten und Klarstellungen des Auftraggebers auf Bieterfragen im Vergabeverfahren			
02	Leistungsbeschreibung			
03	Preisblatt			
04	Governance Migrationspartner			
05	Governance Kunden			
06	Toolkonzept des Auftragnehmers			
07	Migrationskonzept des Auftragnehmers			
08	Projektmanagementkonzept des Auftragnehmers			
09	Teamkonzept des Auftragnehmers			
10	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung			
11	Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung (NDA)			

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

Auswahl	AGB	Erläuterung
☐	EVB-IT Kauf-AGB	Kauf von Hardware
☐	EVB-IT Instandhaltungs-AGB	Instandhaltung von Hardware
☐	EVB-IT Überlassung Typ A-AGB	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)
☐	EVB-IT Überlassung Typ B-AGB	Zeitweise Überlassung von Standardsoftware
☐	EVB-IT Pflege S-AGB	Pflege von Standardsoftware
☐	EVB-IT System-AGB	Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice



Rahmenvereinbarung

Auswahl	AGB	Erläuterung
☐	EVB-IT Systemlieferungs-AGB	Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice
☐	EVB-IT Erstellungs-AGB	Erstellung bzw. Anpassung von Software
☐	EVB-IT Service-AGB	Systemserviceleistungen
☐	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen
☒	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

- ☒ sowie nachrangig ~~folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber für die in Anlage 06: Toolkonzept des Auftragnehmers ausdrücklich benannten Softwaretools sowie die von dem Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens in dem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Anlage 10 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs)~~

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden. Allerdings gelten für Software* bzw. Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigelegten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

Die in diesem Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.



Rahmenvereinbarung

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

3.1 Abrufe und Bestätigung

3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

- ☐ mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. ____.
- ☐ mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. ____ und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.
- ☐ mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.
- ☒ wie nachfolgend beschrieben:
 - (1) Die Rahmenvereinbarung besteht nur mit dem Auftragnehmer. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden durch gesonderten Einzelabruf des Auftraggebers auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vergeben.
 - (2) Die Leistungen werden phasenorientiert nach Maßgabe von Ziffer 6.1 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung erbracht. Gegenstand eines Einzelabrufs können eine oder mehrere der dort vorgesehenen Leistungsphasen für einen oder mehrere Verteilnetzbetreiber sein.
 - (3) Vor Beginn jeder abgerufenen Leistungsphase erstellt der Auftragnehmer gemäß Ziffer 6.2.3 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung eine vollständige und prüffähige Phasenplanung. Diese wird nach ihrer Validierung und Freigabe durch die jeweils zuständige Freigabeinstanz zur verbindlichen Phasen-Baseline.
 - (4) Ergänzend gelten für jeden Einzelauftrag die phasenübergreifenden Anforderungen nach Ziffern 6.2.1 bis 6.2.4 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung, insbesondere die Anforderungen an die Phasen-Baseline und den Scope Freeze nach Ziffer 6.2.3 sowie an das Change-Request-Verfahren nach Ziffer 6.2.4. Die phasenspezifischen Zusatzanforderungen nach Ziffern 6.4.1 bis 6.4.5 der Leistungsbeschreibung gelten, soweit sie für die jeweils abgerufenen Leistungsphasen einschlägig sind.
 - (5) Das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorgelegte Migrationskonzept konkretisiert die in der Anlage 02: Leistungsbeschreibung vorgegebene Ausgestaltung und Durchführung der Anlage 02: Leistungsphasen sowie die Erstellung der jeweiligen Phasen-Baseline. Es ist bei der Planung und Durchführung der Einzelaufträge zu beachten und darf die verbindlichen Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung und der Anlage 02: Leistungsbeschreibung weder einschränken noch abändern.
 - (6) Soweit ein Einzelabruf mehrere aufeinanderfolgende Leistungsphasen umfasst, darf der Auftragnehmer mit der jeweils nachfolgenden Leistungsphase erst nach der hierfür vorgesehenen Freigabe gemäß Ziffer 6.1 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung beginnen. Die Freigabe einer Leistungsphase stellt keinen gesonderten Einzelabruf dar und führt nicht zu einer Erweiterung des abgerufenen Leistungsumfangs.
 - (7) Ergibt sich nach Freigabe einer Phasen-Baseline Änderungsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfangs, der Termine, der Mitwirkungsleistungen oder sonstiger Grundlagen der jeweiligen Leistungsphase, ist das in Ziffer 6.2.4 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung geregelte Change-Request-Verfahren durchzuführen. Der Auftragnehmer hat den Änderungsbedarf unverzüglich anzuzeigen, seine Auswirkungen vollständig zu bewerten und einen entscheidungsreifen Change-Request vorzulegen. Bis zu dessen ausdrücklicher Freigabe bleibt die bestehende Phasen-Baseline verbindlich.
- ☐ Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt
 - ☐ nach Abstimmung der folgenden Punkte: ____ (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).
 - ☐ nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. ____.



Rahmenvereinbarung

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

- ☒ einer Woche
- ☐ Kalendertagen

wie folgt zu bestätigen:

- ☐ wie in Anlage Nr. _____ vorgesehen
- ☐ in folgendem Internetportal (z. B. Lieferantenportal des Auftragnehmers) wie dort vorgesehen: _____
- ☒ in Textform per E-Mail an Einkauf@itemsnet.de

Die Bestätigung muss mindestens den oder die betroffenen Verteilnetzbetreiber, die abgerufenen Leistungsphasen, den vorgesehenen Leistungszeitraum, die abgerufenen Mengen sowie die hierfür anfallende Vergütung wiedergeben.

Die Bestätigung des Einzelabrufes durch den Auftragnehmer hat ausschließlich deklaratorischen Charakter. Etwaige Unklarheiten des Einzelabrufs hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen; sie berühren die Wirksamkeit des Einzelabrufs nicht.

Nach Eingang der Bestätigung des Einzelabrufs veranlasst der Auftraggeber die formale Abbildung des Einzelauftrags durch eine Bestellung in seinem SAP-System. Diese SAP-Bestellung dient ausschließlich der administrativen und abrechnungstechnischen Abwicklung. Maßgeblich für Zustandekommen und Inhalt des Einzelauftrags bleibt der zuvor erteilte Einzelabruf.

Hinweis: Vor der Bestätigung ist ~~soweit vereinbart~~, durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob durch den Einzelauftrag Höchstvolumina überschritten werden! Siehe auch Abschnitt "Höchstvolumen".

4 Geschätztes Auftragsvolumen

Das geschätzte Auftragsvolumen, d. h. der geschätzte Auftragswert (Schätzwert) oder die geschätzte Auftragsmenge (Schätzmenge)

- ☐ ergibt sich aus: _____ [z.B. Anlage oder Bekanntmachung]
- ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ beträgt _____ Euro (netto).
- ☒ beträgt ~~14.000 Personentage~~ ~~[z. B. Personentage oder Lizenzen]~~, die sich wie folgt aufteilen:
 - Projektleiter 15 % (= 2.100 Personentage)
 - TPL/Architekt 20 % (= 2.800 Personentage)
 - Senior Consultant 35 % (= 4.900 Personentage)
 - Junior Consultant 30 % (= 4.200 Personentage)

Der Rahmenvereinbarung liegt für sämtliche in Nummer 4 aufgeführten Funktionen eine Verteilung von 20 % Vor-Ort-Leistungen und 80 % Remote-Leistungen als unverbindliche Planungsannahme zugrunde. Diese Annahme begründet weder eine feste Leistungsquote noch einen Anspruch des Auftragnehmers auf den Abruf eines bestimmten Anteils von Vor-Ort- oder Remote-Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verteilung nach den jeweiligen Projektbedürfnissen anzupassen und insbesondere die Erbringung von Leistungen vor Ort an den nach der Leistungsbeschreibung maßgeblichen Projektlifikationen zu verlangen

- ☐ ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung)



Rahmenvereinbarung

Geltung des geschätzten Auftragsvolumens in Relation zur Laufzeit

- ☒ Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☐ Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
- ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
 - ☐ anteilig.
 - ☐ wie folgt: _____.

5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Mindestabnahme beträgt 10.000 Personentage, die sich wie folgt aufteilen: _____Euro (netto).
 - Projektleiter 15 % (= 1.500 Personentage)
 - TPL/Architekt 20 % (= 2.000 Personentage)
 - Senior Consultant 35 % (= 3.500 Personentage)
 - Junior Consultant 30 % (= 3.000 Personentage)
- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung).

Geltung der Mindestabnahme in Relation zur Laufzeit

- ☒ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
 - ☐ Die Mindestabnahme erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
 - ☐ anteilig.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt pro Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, kumuliert über die Gesamtlaufzeit.

6 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

- ☐ ergibt sich aus _____ [z. B. Bekanntmachung]
- ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ beträgt einheitlich 20.000 Personentage _____Euro (netto) (Höchstwert).

Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

- ☒ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.



Rahmenvereinbarung

- ☐ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
- ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
 - ☐ anteilig.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____

6.1 Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

- ☒ Würde durch einen Einzelauftrag eine Höchstmenge bzw. der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer ~~den Bezugsberechtigten und~~ den Auftraggeber darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des Auftraggebers ~~und/oder des Bezugsberechtigten~~ annehmen/bestätigen.
- ☒ Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: O365_u4us_programmleitung@itemsnet.de

6.2 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

- ☐ hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
 - ☐ von maximal 3 Monaten
 - ☐ von maximal _____ Monatenzu kündigen.
- Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.
- ☒ endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
 - ☐ von maximal 3 Monaten
 - ☐ von maximal _____ Monatenzu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

7 Berichtswesen (Reporting)

7.1 Besondere Mitteilungen zum Ausschöpfungsgrad der Rahmenvereinbarung

- ☒ Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn
 - ☒ 100 % des geschätzten Auftragsvolumens
 - ☒ 100 % des Höchstvolumens



Rahmenvereinbarung

- ☒ 95 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☒ 95 % des Höchstvolumens
- ☒ 90 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☒ 90 % des Höchstvolumens
- ☒ 85 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☒ 85 % des Höchstvolumens
- ☒ 80 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☒ 80 % des Höchstvolumens
- ☒ 75 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☒ 75 % des Höchstvolumens
- ☒ 50 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☒ 50 % des Höchstvolumens
- ☒ 25 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☒ 25 % des Höchstvolumens

erreicht sind. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne der angegebenen Volumina erreicht sind. Maßgeblich dabei ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand und die sich daraus ergebende Vergütung, soweit nicht nachstehend anders vereinbart: _____.

- ☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____
- ☒ Soweit Höchstvolumina zu 75 % erreicht sind und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Höchstvolumina ausgeschöpft sein werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Höchstvolumina ausgeschöpft sind.
 - ☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____
- ☐ Art und Umfang der besonderen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers zum Ausschöpfungsgrad ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

7.2 Laufende Berichte

Die Pflichten des Auftragnehmers zum Berichtswesen und zur Statusberichterstattung einschließlich Inhalt, Turnus, Form sowie anlassbezogener Sonder- und Eskalationsberichterstattung richten sich nach Ziffer 6.2.2 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung in Verbindung mit Ziffern 10 und 11 der Anlage 04: Governance Migrationspartner.

- ☐ Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer
 - ☐ monatlich
 - ☐ quartalsweise
 - ☐ jährlich
 - ☐ in folgendem Turnus: _____

bis zum _____ des Folgemonats bezogen auf den Stichtag nachfolgende Informationen in elektronisch auswertbarer Form hinsichtlich jedes einzelnen Einzelauftrags, jeweils mit Netto- und Bruttowerten, zur Verfügung zu stellen (Stichtag ist der Tag des Endes des jeweiligen Berichtszeitraums. Beispielsweise bei einer monatlichen Berichterstattung das Ende des Kalendermonats):



Rahmenvereinbarung

- ☐ Produktbezeichnung/Bezeichnung der Leistung
- ☐ Anzahl
- ☐ Einzelpreise der jeweiligen Leistungen
- ☐ Gesamtpreis der jeweiligen Leistungen
- ☐ bis zum Stichtag auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufene Leistungen (unabhängig davon, ob und inwieweit diese bereits erbracht wurden)
- ☐ bis zum Stichtag erfolgte Lieferungen / erbrachte Leistungen nach Menge (z. B. bei Abrechnung nach Zeitaufwand die geleisteten Personentage)
- ☐ Laufzeit und Umfang zugehöriger Systemservice-, Pflege- bzw. Instandhaltungsleistungen
- ☐ Anzahl der Tage mit Lieferverzug pro Lieferung
- ☐ gezahlte Vertragsstrafen pro Einzelfall und kumuliert
- ☐ Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten in jedem Einzelfall
- ☐ folgende weitere Informationen:

Zeitgleich ist zudem in gleicher Form das kumulierte Bestellvolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf den Auftraggeber und sämtliche Bezugsberechtigte mitzuteilen.

Die Informationen sind für die Dauer der Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zum Ende des letzten noch geltenden Einzelauftrags fortzuschreiben, so dass in der jeweils aktuellsten Übersicht zusätzlich zum aktuellen Zeitraum der gesamte bisherige Vertragszeitraum abgebildet ist.

- ☐ Die Berichte sind in elektronisch auswertbarer Form an folgende Adresse zu senden:
- ☐ Die Berichte sind wie folgt zur Verfügung zu stellen: _____
- ☐ Die Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Es bestehen folgende Berichtspflichten des Auftragnehmers:
- ☐ Es bestehen keine Berichtspflichten des Auftragnehmers.

8 Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals

- 8.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche zur Erfüllung Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge eingesetzten Personen die für ihre jeweilige Funktion geltenden Anforderungen nach Anlage 02: Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 2.3, und Anlage 04: Governance Migrationspartner, insbesondere Ziffer 7, erfüllen und über die in Anlage 09: Teamkonzept des Auftragnehmers für die jeweilige Funktion zugesagte Qualifikation und Erfahrung verfügen. Satz 1 gilt auch für den Fall des Einsatzes von Vertretungs- oder Ersatzpersonal.
- 8.2 Ergeben sich für den Auftraggeber Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Durchführung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge eingesetzte Personen den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht in jeder Hinsicht entsprechen, und zeigt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer an, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen, mit ihm abzustimmen und bei seiner Zustimmung umzusetzen. Dies schließt insbesondere den Austausch der betreffenden Person ein. Für diesen Austausch wird dem Auftragnehmer eine Übergangsfrist von einer Woche eingeräumt. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.



Rahmenvereinbarung

9 Vergütung der Leistungen

9.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage Nr. 03: Preisblatt ~~[hier z.B. Preisblatt angeben]. Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung [im Standard gemäß Nummer 14] vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.~~

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

9.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage Nr. 03: Preisblatt ~~[hier z.B. Preisblatt angeben]~~ eine Vergütung nach Aufwand (Personentage) vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, ~~basieren die angegebenen Tagessätze für einen Personentag auf einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden. Sollte in Ausnahmefällen weniger als 8 Stunden geleistet werden, so werden geleistete Stunden mit 1/8 des Tagessatzes anteilig verrechnet.~~

~~Für jede der in Nummer 4 aufgeführten Funktionen sind in Anlage Nr. 03: Preisblatt jeweils ein Tagessatz für Vor-Ort-Leistungen und ein Tagessatz für Remote-Leistungen anzugeben. Maßgeblich für die Vergütung ist die tatsächliche Art der Leistungserbringung. gilt Folgendes~~

9.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- ☒ Die ~~Vor-Ort-~~Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. erbracht.

Aktuelle Information über Zeitaufwand; Zeiterfassungssystem:

- ☒ Zum Nachweis des Umfangs der erbrachten Leistungen sowie zur Fakturierung der Projekte an den jeweiligen Endkunden durch den Auftraggeber muss die vom Auftragnehmer im jeweiligen Projekt täglich aufgewendete Zeit sowie der Inhalt und der Stand der Leistungen vollständig dokumentiert werden. Sofern der Auftraggeber oder dessen Endkunde wünscht, dass die zur Abrechnung dienenden Zeiten in ein gesondertes Zeiterfassungssystem eingegeben werden, ist dieses Zeiterfassungssystem zu nutzen, die Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen und vom Projektverantwortlichen des Auftraggebers jeweils nachträglich monatlich zu genehmigen. Die erbrachten Leistungen sind jeweils regelmäßig zum Ende des Monats zu erfassen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Eindeutigkeit und Rechtmäßigkeit der Buchungen. Die monatliche Aufwandserfassung ist notwendig, um die Verrechnung an den Endkunden anstoßen zu können und ist die Voraussetzung für die Rechnungsstellung des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erfassten Daten gegebenenfalls auch an den Endkunden übermittelt werden dürfen.

9.2.2 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

Die in Nummer 9.2 geregelte Vergütung beinhaltet alle Reisekosten/ Reisespesen sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen des Auftragnehmers. Reisezeiten werden nicht berechnet. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann dem Auftraggeber nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden



Rahmenvereinbarung

- ☐ Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

9.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 45 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist. ~~Vorauszahlungen werden nicht geleistet; ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung vor Erbringung der jeweils abgerechneten Leistungen besteht nicht.~~

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen mit mindestens folgenden Angaben ~~und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. _____~~ vorlegt:

- a) Bezeichnung des jeweiligen Einzelabrufs und Bestellnummer,
 - b) Leistungszeitraum,
 - c) Name und Funktion der eingesetzten Person,
 - d) Datum, Ort sowie Art der Leistungserbringung (Vor-Ort- oder Remote-Leistung),
 - e) tatsächlich geleisteter Zeitaufwand und
 - f) konkrete Beschreibung von Inhalt und Stand der erbrachten Leistungen.
- ☐ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. _____ einzuhalten ist.
 - ☐ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise in folgender Form einzureichen: _____.

Soweit vorstehend keine Form eines Leistungsnachweises vereinbart ist, gilt das Muster 1 zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

- ☐ monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ _____

Abweichend gilt:

- ☐ Die Vergütungen sind nicht 30 Tage, sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und zutreffenden Rechnung zu zahlen.
- ☐ Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ _____



Rahmenvereinbarung

10 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen. ~~sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.~~

10.1 Preisanpassungsklausel mit Index

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte

- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-620-01 (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-5829-1 Software und Softwarelizenzen (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6202-1 IT-Beratung und Support (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6201-1 Softwareentwicklung und Programmierung (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6203-1 IT-Management (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen CPA08-6311 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene DL (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamts, insb. Teilbereich Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (GP19-26) (2021 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Index für _____ (Jahr: _____ = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____

seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 3 % nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der Preise verlangen. [Beispiel: Der Vertragsschluss war am 1.1.2022. Der Index hatte zu diesem Zeitpunkt einen Stand von 105 %. Eine Preisanpassung ist möglich, wenn der Index über 108,15 % liegt. Berechnung: $105 + (105 * 0,03) = 105 + 3,15 = 108,15 \%$]

Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Änderung des oben ausgewählten Indexes betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden übernächsten Monatsersten verlangt werden. Die Anpassung gilt unabhängig davon nicht für vor Wirksamwerden der Anpassung erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums verlangt werden.

10.2 Preiserhöhungen anhand von maximalen Prozentwerten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen



Rahmenvereinbarung

- ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 12 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
 - ☐ Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmals _____ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.
 - ☐ Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung _____ % gegenüber dem vorher geltenden Preis.
 - ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.
- ☐ Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

10.3 Preisanpassungen anhand von Preislisten

10.3.1 Preiserhöhungen anhand von Preislisten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der bei Mitteilung des Erhöhungsverlangens aktuellen Preisliste

_____ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als _____ % höher ist,

als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, kann der Auftragnehmer den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlenden Preis im gleichen Verhältnis erhöhen. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preiserhöhung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gestiegen ist. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 24 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 24 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Ankündigung die geänderten Preislisten zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber eine Überprüfung zu ermöglichen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf 3 % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.



Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf _____ % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

- ☐ Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10.3.2 Preissenkungen anhand von Preislisten

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Preissenkungen vorzunehmen.

Im Übrigen ergeben sich Preissenkungen wie folgt:

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste _____ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als _____ % niedriger ist als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, senkt sich der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis im gleichen Verhältnis. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preissenkung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gesunken ist. Die Preissenkung gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform auf die jeweiligen Preissenkungen hinzuweisen und dem Auftraggeber geänderte Preislisten so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass der Auftraggeber die entsprechende Preissenkung geltend machen kann.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preissenkung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

- ☐ Das Recht des Auftraggebers auf Preissenkungen ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

10.3.3 Laufende Preisanpassungen anhand von Preislisten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]



Rahmenvereinbarung

Die Vergütung erfolgt auf Basis der in Anlage Nr. _____ referenzierten, mindestens für alle Geschäftskunden in Deutschland geltenden Preisliste(n) in deren jeweils gültigem Stand, auf die

- ☐ der/die in Anlage Nr. _____ angegebene(n) Rabatt(e)
- ☐ ein Rabatt in Höhe von _____ %

angewandt wird. Preiserhöhungen gegenüber dem bei Angebotsabgabe geltenden Stand gelten abweichend davon nur, wenn der jeweilige neue Stand der Preislisten, aus denen sich die Erhöhung ergibt, dem Auftraggeber vorliegt.

Die Preisanpassung erfolgt maximal einmal monatlich zum Monatsbeginn und gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge.
- ☐ Die Anpassung erfolgt nicht monatlich, sondern maximal einmal pro _____ mit Wirkung zum _____.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils die aktuellen und auf Anforderung auch alle früheren Stände der Preisliste(n) in elektronisch auswertbarer Form in einem marktüblichen Austauschformat (z.B. als XLS, CSV oder XML-Dateien) zur Verfügung stellen.

11 Rechnungen

☐ Die Rechnung ist nach den folgenden Vorgaben elektronisch einzureichen

- ☐ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV
- ☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes oder andere Vorschrift]
- ☐ Dabei ist folgende Leitweg-ID _____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus Anlage Nr.
- ☐ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus dem Einzelauftrag.

Zeitabhängig vergütete Leistungen sind nach dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand in Zeiteinheiten von jeweils sechs Minuten (0,1 Stunden) abzurechnen.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☒ Rechnungen sind in elektronischer Form an folgende Stelle zu richten: e-invoicing@itemsnet.de
- ☐ Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten abgerechnet.
- ☐ Die Anforderungen an Rechnungen und weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

- ☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind:



Rahmenvereinbarung

Name	Rolle/Leistungsbe- reich	Organisationsein- heit	Telefonnummer	E-Mail
Dipl. Kaufmann Markus Brahm	Bereichsleiter An- wendungen und Prozesse / Proku- rist	Bereichsleiter An- wendungen und Prozesse / Proku- rist	+49 160 58 63 0 22	M.Brahm@items- net.de

☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind:

Name	Rolle/Leistungsbe- reich	Organisationsein- heit	Telefonnummer	E-Mail
[nach Zuschlagser- teilung ergänzen]	[nach Zuschlagser- teilung ergänzen]	[nach Zu- schlagserteilung ergänzen]	[nach Zu- schlagserteilung ergänzen]	[nach Zuschlagser- teilung ergänzen]

☐ Die Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Remoteservice*

☐ Der Auftragnehmer erbringt entsprechend der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ die dort aufgeführten Teile der Leistung mittels Remoteservice*.

☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Remoteservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.

14 Lieferantendialog/Statusgespräch/

☐ Die Parteien werden regelmäßig einen Lieferantendialog / ein Statusgespräch durchführen. In regelmäßig einmal je _____ durchzuführenden Treffen bietet sich den Parteien die Möglichkeit, die Ergebnisse der bisherigen Vertragsdurchführung darzustellen bzw. zu bewerten, die Erfüllungsgrade zu reflektieren und Verbesserungsmöglichkeiten für die praktische Vertragsdurchführung aufzuzeigen.

☐ Der Lieferantendialog ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

15 Haftpflichtversicherung

☒ Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

☒ Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten, die mindestens einmal jährlich in voller Höhe zur Verfügung stehen:

Vermögensschäden 20.000.000 Euro

Sachschäden 20.000.000 Euro

Personenschäden 20.000.000 Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.



Rahmenvereinbarung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit aktuelle Versicherungsnachweise vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn ihm ein Festhalten an der Rahmenvereinbarung nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers ~~und der Bezugsberechtigten~~ aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht ~~in~~ nachfolgender ~~er Nummer~~ ~~[im Standard Nummer 21.2]~~ etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" *[im Standard Nummer 21.1]* abweichende Haftungsregelungen

16.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

- ☐ An die Stelle der in Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" *[im Standard Nummer 21.1]* vorgesehenen Beschränkung der Haftung tritt eine Beschränkung auf
 - ☐ _____ % des Gesamtbetrages der kumulierten Auftragswerte der erteilten Einzelaufträge.
 - ☐ _____ Euro
 - ☐ 5.000.000 Euro

16.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

- ☐ Ergänzend zum Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" *[im Standard Nummer 21.1]* ergeben sich etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB. Sie betreffen die Haftung aus den Einzelaufträgen und gelten pro Einzelauftrag.
 - ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert* tritt eine Begrenzung auf _____ % des Auftragswerts* des Einzelauftrags.
 - ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert* des Einzelauftrags tritt eine Begrenzung auf _____ Euro.



Rahmenvereinbarung

16.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1]

- ☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.
- ☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
- ☐ Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
- ☐ Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. _____.

16.3 Haftung des Auftraggebers

- ☐ Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt begrenzt: _____.
- ☐ Die Haftung des Auftraggebers ist begrenzt gemäß folgender Anlage _____.

17 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber ~~und die Bezugsberechtigten~~ bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber ~~bzw. die Bezugsberechtigten~~ betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber ~~und den Bezugsberechtigten~~ sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert wird~~werden~~.

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß der Anlage Nr. 11: Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung (NDA) beiliegenden TOMs (Anhang 2) zu beachten.

18 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung durch die ☒ die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. 10: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.

- ☒ die Regelungen ~~der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort~~ gemäß Anlage Nr. 11: Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung (NDA) zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

19 Vertraulichkeit und Datenschutz

- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. 11: Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung (NDA).
- ☒ Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
 - ☐ Details sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
 - ☐ Es gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage Nr. _____.

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

- ☐ Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

20 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

20.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

- ☐ am _____;
- ☒ mit Zuschlag;
- ☐ mit Zuschlag, jedoch frühestens am _____;

sie endet

- ☐ am _____.
- ☒ mit Ablauf von 36 Monaten.

Mit dem Ablauf der Laufzeit endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Soweit in Abschnitt "Folgen des Erreichens von Höchstvolumina" unter Ziffer 6 dieser Rahmenvereinbarung *[im Standard Nummer 9.3]* vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

20.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Rahmenvereinbarung verlängert sich _____ mal jeweils um _____ Monate zu denselben Bedingungen, wenn sie nicht mit einer Frist von _____ Monaten zu ihrem Ende durch den Auftraggeber gekündigt wird. Sie endet jedoch spätestens nach _____ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung aufgrund dieser Klausel erfolgt nicht, soweit die Rahmenvereinbarung *[im Standard: aufgrund Nummer 9.3]* vorzeitig endete.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung _____ mal um _____ Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens _____ Monate vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen.

20.3 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung vorzeitig mit einer Frist von _____ Monaten zum ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des _____ [z. B. zweiten Vertragsjahres]; dieses ordentliche Kündigungsrecht entfällt, wenn sich die Rahmenvereinbarung *[im Standard geregelt in Nummer 25.2]* verlängert hat.

- ☐ _____.

Soweit in Abschnitt „Folgen des Erreichens des Höchstvolumens“ *[im Standard Nummer 9.3]* vereinbart, ist der Auftraggeber unabhängig davon berechtigt, diese Rahmenvereinbarung bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig zu kündigen.

20.4 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- ☐ Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, mit Wirkung frühestens zum Ende der Rahmenvereinbarung auch alle Einzelaufträge zu kündigen, soweit nach deren Rechtsnatur eine Kündigung möglich ist. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, wobei etwaige Ansprüche wegen Mängeln unberührt bleiben. Nicht erbrachte Leistungen werden auch nicht vergütet, wobei § 648 BGB unberührt bleibt.
- ☐ _____.
- ☐ Weitere Regelungen zum Ende der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus dieser Anlage _____



Rahmenvereinbarung

20.5 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber ~~und die Bezugsberechtigten~~ liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall ~~können~~ kann der Auftraggeber ~~bzw. die Bezugsberechtigten~~ bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall ~~können~~ kann der Auftraggeber ~~bzw. die Bezugsberechtigten~~ die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- _____

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ~~ist der Auftraggeber sind die Bezugsberechtigten~~ berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

21 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

22 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

23 Anwendbares Recht, Gerichtstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die



Rahmenvereinbarung

Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

24 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

- 24.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen als selbständiger Unternehmer. Dabei hat er die geltenden Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 24.2 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung dazu verpflichtet, die Zielvorstellungen des Auftraggebers im Rahmen der in der Anlage 02: Leistungsbeschreibung definierten Aufgaben umzusetzen.
- 24.3 Hält der Auftragnehmer Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Die Anordnungen sind jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.
- 24.4 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.
- 24.5 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers dazu berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden anzugeben.
- 24.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftformerfordernis im Sinne dieser Rahmenvereinbarung genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.

25 Exit-Regelungen

- 25.1 Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung der EVB-IT Rahmenvereinbarung auf Anforderung und nach Beendigung der EVB-IT Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge unverzüglich unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben oder auf entsprechende Anordnung des Auftraggebers zu vernichten bzw. vollständig zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.
- 25.2 Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnusgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden.
- 25.3 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 25.4 Der Auftragnehmer hat zum Beendigungszeitpunkt der EVB-IT Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge alle relevanten Informationen, Daten, Unterlagen, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vollständig und in einem ohne weitere Konvertierungen nutzbaren Format an den Auftraggeber zu übermitteln, die dem Auftraggeber nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und seiner Bestandteile zustehen.



Rahmenvereinbarung

- 25.5** Soweit im Rahmen der Erfüllung der Rahmenvereinbarung dem Auftragnehmer Zugang oder Nutzung von Hard- und Software oder anderer Gegenstände gewährt wurde, stellt der Auftragnehmer die Nutzung dieser Leistungen/ Gegenstände mit Beendigung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge ein und gibt diese unverzüglich an den Auftraggeber zurück.
- 25.6** Etwaige dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung der EVB-IT Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge überlassene Räumlichkeiten sind spätestens mit Beendigung EVB-IT Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand an den Auftraggeber zurückzugeben.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. ____.



Rahmenvereinbarung



Rahmenvereinbarung

Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Dienstleistungen gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Basis von Einzelaufträgen **insbesondere** folgende Dienstleistungen:

- ☒ Beratung
- ☒ Projektleitungsunterstützung
- ☒ Schulung
- ☒ Einführungsunterstützung
- ☐ Betreiberleistungen
- ☒ Benutzerunterstützungsleistungen
- ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- ☐ Unterstützung bei Planungsleistungen
- ☒ Unterstützung bei Softwareentwicklung
- ☐ Hotline
- ☒ sonstige Dienstleistungen

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung **und ihrer Bestandteile, insbesondere der Anlage 02: Leistungsbeschreibung sowie Anlage 04: Governance Migrationspartner.**

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in _____ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB)

3.2 Abweichende Kündigungsregelung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

Rahmenvereinbarung

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

Soweit für den Einzelauftrag eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Regelungen gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend die Regelungen dieses Moduls.

- ☐ die Tagessätze und ggf. weitere Konditionen, z.B. Obergrenzen, ergeben sich dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- ☐ Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.1.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Montag bis Freitag (Arbeits-tage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Sonntag und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nr. _____ Sonntag und Feiertage von _____ bis _____

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____

4.1.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.



Rahmenvereinbarung

- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Teil A, Abschnitt „Vergütung der Leistungen“ dieser Rahmenvereinbarung.

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- ☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ wie folgt _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☒ Die Parteien vereinbaren folgendes Bonus-Malus Modell:

Das Bonus-Malus Modell wird phasenweise vereinbart. Mit Fertigstellung des jeweils beauftragten Einzelauftrags erfolgt ein Abgleich der tatsächlichen Aufwendungen (in EUR) des Auftragnehmers mit den im beauftragten Einzelauftrag angenommenen Aufwendungen. Danach kommen folgende Varianten in Betracht:

V1: Tatsächliche Aufwendungen geringer als im Einzelauftrag angenommene Aufwendungen (Unterverbrauch) = Die Differenz bedeutet, dass der Auftragnehmer insgesamt unterhalb der Aufwandsschätzung geblieben ist. Der Auftragnehmer erhält dafür einen Bonus von 10% der eingesparten Vergütung.

V2: Tatsächliche Aufwendungen größer als im Einzelauftrag angenommene Aufwendungen (Überverbrauch) = Die Differenz bedeutet, dass der Auftragnehmer insgesamt über der Aufwandsschätzung liegt. Der Auftragnehmer reduziert den vereinbarten Tagessatz hinsichtlich des überschrittenen Aufwands um 10%.

Abweichungen vom Auftrag, die während der Auftragslaufzeit im Rahmen eines Change-Request-Prozesses („CR-Prozesses“) erfolgen sind ausdrücklich nicht Teil dieser Regelung. Für den CR-Prozess gelten die Regelungen in Ziffern 6.2.3 und 6.2.4 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung.



Rahmenvereinbarung

4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis

Soweit eine Vergütung zum Pauschalfestpreis vereinbart ist, ergibt sich diese

- ☐ gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

5 Service- und Reaktionszeiten*

5.1 Servicezeiten*

- ☐ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ werden folgende Servicezeiten* vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Reaktionszeiten*

- ☐ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ werden folgende Reaktionszeiten* vereinbart:

Leistung gemäß Anlage Nr.	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

- ☐ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz

Die Anforderungen an das Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Teil A, Abschnitt „Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals“ dieser Rahmenvereinbarung sowie der Anlage 02: Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziff. 3.2.



Rahmenvereinbarung

Die Projektsprache ist Deutsch. Mitarbeitende des Auftragnehmers, die im Rahmen der Leistungserbringung unmittelbaren Kontakt zum Auftraggeber, zu dessen Kunden oder zu sonstigen Projektbeteiligten haben, müssen über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen.

Der Auftragnehmer ist in seiner Personaldisposition grundsätzlich frei,

- ☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches qualifiziert ist, wie aus Anlage Nr. _____ ersichtlich.
- ☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches folgende Anforderungen erfüllt:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen

Fußnote	Erläuterung
1	Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes, je nachdem welches Gesetz für den jeweiligen Bezugsberechtigten anwendbar ist, hier auch angeben, wenn Überprüfung auf vorbeugenden personellen Sabotageschutz begrenzt ist.

- ☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets das Personal einzusetzen, dessen Personalprofile
 - ☐ im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Leistungserbringung durch ihn vorgelegt wurden.
 - ☐ aus Anlage Nr. _____ ersichtlich sind,

Der Auftragnehmer darf benanntes Personal austauschen; dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine benannte Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch einer oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzter Personen des Auftragnehmers zu verlangen, wenn diese den Anforderungen nicht gerecht werden oder sonst ein wichtiger Grund in der Person oder ihrem Verhalten vorliegt oder sonst durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, Verdienstausschlag oder Sonstiges, gegen den Auftraggeber zu.

- ☒ Der Auftragnehmer darf das im Rahmen eines Einzelauftrags eingesetzte Personal austauschen, dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers ~~/des Bezugsberechtigten~~.

Der Auftraggeber ~~/der Bezugsberechtigte~~ wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten an-



Rahmenvereinbarung

derweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Personalaustausch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Dieser Aufwand ist dem Auftraggeber auf Aufforderung in Leistungsnachweisen separat auszuweisen. Nach Möglichkeit arbeiten ausscheidende Personen des Auftragnehmers neue Personen ein.

- ☐ Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die folgenden Bezugsberechtigten ausgeübt: _____.
- ☐ Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die Bezugsberechtigten selbst ausgeübt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich aus Ziff. 2.1 und Ziff. 2.3 der Anlage 02: Leistungsbeschreibung sowie aus Ziff. 1 der Anlage 04: Governance Migrationspartner.

- ☐ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____.
- ☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____

8 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen (z.B. Dokumentationen) gemäß Anlage Nr. _____ gilt abweichend von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB folgende von openCode* freigegebene Lizenz: _____.
- ☐ **Bereitstellung als Open Source Software***: Die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ erfolgt als Open Source Software* (ergänzend zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und zu ggf. vorstehend vereinbarten Änderungen daran).

Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der Software

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.



Rahmenvereinbarung

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apache-Lizenz > Version 1.0).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entsprechen: _____.
- ☐ Soweit die Ergebnisse der Leistungen als **Open Source Software*** bereitgestellt werden müssen, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 3.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB): _____.
- ☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

9 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ☐ ist gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software einschließlich der Quellcodes* nicht täglich, sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- ☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 9 unberührt.

- ☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software
 - ☐ im Format SPDX
 - ☐ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

10 Vertragsstrafen

- ☒ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die im jeweiligen Einzelauftrag [nach Nummer 3.1](#) vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für die in Anlage Nr. _____ genannten Leistungen die dort genannten Vertragsstrafen vereinbart.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.



Rahmenvereinbarung

- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

11 Weitere Regelungen

11.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. [10: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung](#) eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

11.2 Teleservice* (Remoteservice)

- ☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

11.3 Dokumentations- und Berichtspflichten

- ☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen in Anlage Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☒ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. [02: Leistungsbeschreibung](#) und aus Anlage Nr. [04 Governance Migrationspartner](#).

12 Interessenkonflikt

- ☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13 Pflichten nach Vertragsende

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.



Rahmenvereinbarung

-----END EVB-IT digital Repro-Code-----

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Remoteservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Systemkomponente	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt



Rahmenvereinbarung

	und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.
--	--